

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Erklärung der Bundesregierung **Preisstabilität, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung, daß sie der Aufforderung des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften in der Entschließung vom 7. Juni 1984 – Gemeinschaftsaktion der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen (Amtsblatt der EG Nr. C 161 vom 21. Juni 1984) – nachkommt, sich die darin beschlossenen „politischen Leitlinien zu eigen zu machen“.

Damit ist die Bundesregierung aufgefordert, dem „potentiellen Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Belebung der örtlichen Wirtschaft und zum Abbau der sozialen Probleme“ dadurch Rechnung zu tragen, daß sie Maßnahmen ergreift, die darauf abzielen,

1. örtliche Beschäftigungsinitiativen und unkonventionelle Betriebsformen öffentlich anzuerkennen und insbesondere eine eigene, angemessene Rechtsform für selbstverwaltete Betriebe zu schaffen,
2. die Zusammenarbeit der auf der Ebene des örtlichen Arbeitsmarktes Beteiligten zu verbessern (z. B. durch ressortübergreifenden Informationsaustausch zwischen Arbeitsverwaltung, öffentlichen Stellen, Finanzinstituten und Erwerbslosen),
3. a) Erwerbslose und von Erwerbslosigkeit Bedrohte umfassend über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten durch Bundes- oder EG-Mittel zu informieren,
b) Beratungsstellen zu fördern oder einzurichten, die unkonventionellen Betrieben Unterstützung gewähren können,
c) geeignete Räumlichkeiten oder Mittel zum Umbau leerstehender Gebäude bereitzustellen,
d) die Bewerbungsmöglichkeiten um öffentliche Aufträge für unkonventionelle Betriebsformen zu verbessern,
4. den Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln zu verbessern, u. a. durch Ergänzung der Kreditrichtlinien des ERP-Programms in Richtung auf selbstverwaltete Betriebe,

5. solche Betriebe besonders zu fördern, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Gruppen Beschäftigung oder Ausbildung bieten [Jugendlichen, Frauen, älteren Arbeitnehmer(n)/innen, ausländischen Arbeitnehmer(n)/innen],
6. für selbstverwaltete Betriebe – und hier insbesondere für Übernahme konkursgegangener Betriebe durch Belegschaften – Starthilfen bereitzustellen, u. a. durch kapitalisierte Arbeitslosenunterstützung, Sonderfonds, Bürgschaftsfonds u. ä.,
7. das Genossenschaftsrecht, das Steuerrecht, die Konkursordnung und andere einschlägige Gesetze und Vorschriften in der Richtung zu ändern, daß die Gründung genossenschaftlicher Betriebe erleichtert und ihre Existenz gefördert wird (z. B.: Schaffen einer eigenen, angemessenen Rechtsform; Steuererleichterungen durch Anerkennung der Gemeinnützigkeit; ein eigenes, geschütztes Markenzeichen),
8. Ausbildung und Qualifikation der Erwerbslosen oder von Erwerbslosigkeit Bedrohten gerade im Hinblick auf die Gründung und das Betreiben eines selbstverwalteten Betriebes zu verbessern, wobei besondere Aufmerksamkeit der Zuständigkeit und Befähigung der Ausbilder, Berufsberater und Stellenvermittler zu widmen ist.

Bonn, den 3. Oktober 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

- I. Die Massenerwerbslosigkeit ist ein nationales und internationales Problem. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der Erwerbslosen von ca. 800 000 im Jahr 1979 (Juli) auf 2,22 Mio. im Jahre 1985 (Juli) gestiegen. Ein spürbares Absinken ist bei einer Fortsetzung der jetzigen Arbeitsmarktpolitik nach allgemeiner Einschätzung nicht zu erwarten. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften herrscht eine ähnlich hohe oder noch höhere Erwerbslosigkeit.

Der Rat der EG hatte bereits in seiner Entschließung vom 12. Juli 1982 über eine „Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ festgestellt, daß „... zum Abbau der Arbeitslosigkeit zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind“:

„Er betont sein Interesse an dem Prozeß der Schaffung von Arbeitsplätzen, der sich auch in örtlichen Initiativen und Genossenschaften zeigt; er ersucht die Kommission, ihm die Ergebnisse ihrer diesbezüglichen Untersuchungen und Überlegungen zu unterbreiten, damit er den Beitrag dieser Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen beurteilen kann“ (Amtsblatt der EG Nr. C 186 vom 21. Juli 1982).

Die Kommission der EG hat daraufhin die Rolle der örtlichen Initiativen und Genossenschaften bei der Bekämpfung der Erwerbslosigkeit untersucht und die Ergebnisse dem Rat mit-

geteilt [„Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen“, Mitteilung der Kommission an den Rat, KOM (83) 662 endg., vom 21. November 1983].

Der Begriff „örtliche Beschäftigungsinitiativen“ wurde von der Kommission neu eingeführt – er wird im übrigen auch von der OECD verwandt – und meint solche Initiativen, die „auf örtlicher Ebene durch die Schaffung neuer Unternehmen kleineren Umfangs oder die Umstrukturierung lebensfähiger Teile anderer in Konkurs gegangener Unternehmungen“ „zusätzliche Möglichkeiten einer Dauerbeschäftigung“ schaffen. Hauptmerkmale solcher Initiativen sind das kollektive Betreiben des Unternehmens (als Genossenschaft, Kooperative oder in ähnlicher Rechtsform) – und damit die Abwesenheit eines Einzelunternehmers – sowie der Vorrang des Arbeitsplatzinteresses vor dem Gewinninteresse.

Aufgrund ihrer Untersuchungen kam die Kommission zu der Feststellung, daß durch örtliche Beschäftigungsinitiativen in den vergangenen Jahren eine beachtliche Anzahl von verhältnismäßig stabilen Arbeitsplätzen geschaffen wurde und sie einen „wertvollen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (darstellen), vor allem für Frauen und Jugendliche sowie für besonders benachteiligte Gruppen wie Wanderarbeitnehmer und Behinderte“: So war z. B. von 1978 bis 1983 im EG-Raum allein die Zahl der Arbeitnehmergenossenschaften (als ein Indikator) von 6 500 auf 13 900, die Zahl der dort geschaffenen Arbeitsplätze von 298 000 auf 540 000 gestiegen. Die Kommission stellte weiterhin fest, daß die örtlichen Initiativen „zusätzlich zu ihrem unmittelbaren Beitrag zur Arbeitsplatzbeschaffung auch noch in den Gebieten, in denen sie Fuß fassen, den Boden für künftige Entwicklungen dadurch bereiten, daß sie das Selbstvertrauen wieder aufbauen, die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten oder entwickeln und den Unternehmungsgeist wieder wecken“.

Die Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen mit öffentlichen Mitteln ist nach Ansicht der Kommission relativ billig im „Verhältnis zu den wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen, die sie bringen“. Dem folgend räumte der Rat daher auch ein, „daß die Leistungen, die in der Anlaufphase der örtlichen Beschäftigungsinitiativen von den öffentlichen Stellen unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen gewährt werden und die die Schaffung neuer Arbeitsplätze erleichtern können, in der Regel weitgehend aufgewogen werden durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen, die Nutzung menschlicher und örtlicher Ressourcen und die Einsparungen bei den sozialen Leistungen“.

Die Kommission stellte fest, daß Gründung und Entwicklung von örtlichen Beschäftigungsinitiativen auf vielfache Weise erleichtert werden können. Damit sie sich zu „existenzfähigen Unternehmen entwickeln (können)“, wurde von der Kommis-

sion ein Katalog von gesetzgeberischen, administrativen und praktischen Maßnahmen („Leitlinien“) zusammengestellt, mit denen die örtlichen Beschäftigungsinitiativen in den Mitgliedsländern gefördert werden sollen. In der Entschließung vom 7. Juni 1984 wurde dieser Katalog übernommen und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, „sich im Rahmen ihrer Politiken und Praktiken die ... (o.g.) politischen Leitlinien zur Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zu eigen zu machen“.

II. Im Bereich neuer Beschäftigungspolitiken und öffentlicher Förderung genossenschaftlicher Betriebsformen unterscheidet sich die Situation in der Bundesrepublik Deutschland bislang erheblich von der in einigen vergleichbaren (Nachbar-)Ländern:

- in Großbritannien: Hier gibt es in zahlreichen Städten und Regionen lokale Beschäftigungsprogramme, vielfältige Unterstützung für genossenschaftliche Unternehmensgründungen oder -umstrukturierungen in Form von Finanzhilfen, lokalen und nationalen Beratungseinrichtungen, Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand und vieles andere mehr (die bekanntesten Modelle sind hier das „Greater London Enterprise Board“ [GLEB], sowie die Programme und kommunalen Einrichtungen in Sheffield und in Schottland; ferner die Beratungsbüros der nationalen sowie der [über 80] lokalen „Co-operative Development Agencies“ [CDA]; der Kooperativen-Verband „ICOM“ u. v. a. m.);
- in Frankreich: Eine breite Förderung der „économie sociale“ durch Begünstigung von Betriebsübernahmen durch die Belegschaft, z.B. durch Weiterzahlung von Arbeitslosenunterstützung bei genossenschaftlicher Betriebsgründung, durch die über 35 Beratungsbüros für „alternative“ Betriebsgründungen („boutiques de gestion“) durch mehrere Forschungsinstitute, Kreditinstitute und Fonds für den Sektor der „économie sociale“;
- in Italien: Die besondere Bedeutung der Kooperativen ist in Artikel 45 der Verfassung von 1947 festgeschrieben und das Arbeits- und Sozialministerium zu besonderer Unterstützung verpflichtet. Dies geschieht durch Zinszuschüsse, öffentliche Auftragsvergabe u. ä.;
- im Nachbarland Österreich gibt es seit 1979 die „Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume ...“, die die Gründung von Genossenschaften oder ähnlichen Unternehmen finanziell, administrativ und praktisch unterstützt. Dabei leistet die „österreichische Studien- und Beratungsgesellschaft (ÖSB)“ wichtige Hilfe.

Anders ist die Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Vorherrschend ist hier das traditionelle Instrumentarium einer auf den gewinnorientierten Einzelunternehmer abzielenden

Wirtschaftsförderung und daneben einer breitgefächerten aber unflexiblen Arbeitslosenunterstützung.

Trotz der ungünstigen Entwicklungsbedingungen für kooperative Betriebsformen und unkonventionelle Beschäftigungsinitiativen ist in den letzten Jahren aber auch hier eine beachtliche Anzahl von Betrieben entstanden, die den Kriterien der EG-Kommission für örtliche Beschäftigungsinitiativen entsprechen. Nahezu unbeachtet von staatlicher (Förder-) Politik und gegen eine Vielzahl rechtlicher, finanzieller, praktischer und politisch-klimatischer Hindernisse haben sich zur Zeit nach neueren Schätzungen ca. 15 000 sogenannte Alternativbetriebe (oder auch selbstverwaltete Betriebe) mit ca. 100 000 bis 150 000 Arbeitsplätzen etabliert (hiervon sind etwa 4 000 gewerbliche Betriebe mit ca. 20 000 Arbeitsplätzen und über 10 000 soziale und Dienstleistungsprojekte/-unternehmen mit über 100 000 Arbeitsplätzen). Kennzeichen dieser Betriebe ist, daß sie demokratische, kollektive Betriebsstrukturen haben, daß das Arbeitsplatzinteresse vor dem Gewinninteresse rangiert, daß sie überwiegend in Marktnischen angesiedelt und an lokalen Märkten orientiert sind und daß sie ferner bestrebt sind, ökologische und gesellschaftlich nützliche Produkte herzustellen oder solche Dienstleistungen zu erbringen. Über alle politischen Grenzen hinweg wird anerkannt, daß diese Betriebe neben ihrer – noch vergleichsweise geringen – Bedeutung für den Arbeitsmarkt wegen ihres demokratischen, sozialen und innovatorischen Charakters von einiger Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland sind.

Zu den neuen Erscheinungsformen im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland zählen ferner die Versuche von Belegschaften konkursgegangener Unternehmen, den Betrieb oder Teile davon in eigener Regie („selbstverwaltet“) fortzuführen. Im Gegensatz zu vielen Vergleichsländern sind diese Versuche aber hier durchgängig wegen mangelnder Finanzierung und öffentlich/staatlicher Absicherung gescheitert (bis auf die Fa. AN-GmbH, ehemals Voith, Bremen).

- III. In der Bundesrepublik Deutschland werden Neugründung und Entwicklung von selbstverwalteten Betrieben, Betriebsübernahmen durch Belegschaften und andere nicht-traditionelle Betriebsformen und Beschäftigungsmodelle in vielfältiger Weise rechtlich, finanziell, administrativ und politisch behindert, oft sogar unmöglich gemacht. Diese Hindernisse in allen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft zu beseitigen, war aber das Ziel der Entschließung des Ministerrats vom 7. Juni 1983.

Der Deutsche Bundestag erwartet daher von der Bundesregierung, daß sie die in den „Leitlinien“ vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend der Aufforderung des Ministerrats und parallel zu den Bemühungen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verwirklicht.

